



B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadt Erbdorf; Meldepflicht der Beitrags- und Gebührenschuldner

Gemäß § 16 BGS-EWS und § 15 BGS-WAS sind die Beitrags- und Gebührenschuldner (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) verpflichtet, der Stadt die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Solche Veränderungen sind z.B. Ausbau von Dachgeschossen, Anbau von Wintergärten, Anschluss von Nebengebäuden an die Wasser- bzw. Entwässerungsanlage, Nutzungsänderung von Nebengebäuden, Grundflächenerwerb u. ä.

Veränderungen, für die bereits Beiträge festgesetzt wurden, sind nicht mehr anzuzeigen.

Unter Hinweis auf Art. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG), wonach ein Verstoß gegen die vorgenannte Meldepflicht mit Geldbuße belegt werden kann, sind die betroffenen Beitragspflichtigen aufgefordert, noch nicht angezeigte Veränderungen unverzüglich bei der Stadt nachzumelden.

Die Kämmerei der Stadtverwaltung erteilt bei Unklarheiten gerne Auskunft.

Erbdorf, 15. Oktober 2012

STADT ERBENDORF

Donko
Bürgermeister